

UNITED

Wertewandel – Grundeinkommen – Jetzt!

Bundesvereinigung

Geschäftsordnung zur Bundessatzung der Bundesvereinigung UNITED für die Durchführung der Bundesmitgliederversammlung

vom 13.10.2018

Geschäftsordnung BMV der Bundesvereinigung UNITED

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen	3
§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums.....	3
§ 4 Tagungspräsidium	3
§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss.....	4
§ 6 Tagesordnung.....	4
§ 7 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission	4
§ 8 Behandlung von Anträgen.....	5
§ 9 Antragsberechtigung.....	5
§ 10 Antragstellung	5
§ 11 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen.....	6
§ 12 Rederecht	6
§ 13 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	6
§ 14 Inkrafttreten.....	7

Geschäftsordnung BMV der Bundesvereinigung UNITED

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung der Bundesvereinigung UNITED gilt für die Durchführung der Bundesmitgliederversammlung der Bundesvereinigung UNITED.

§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (3) Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge
 3. Hauptanträge.

§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der Bundesmitgliederversammlung ein Tagungspräsidium gewählt. Das Tagungspräsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten. Die Mitglieder können dafür Kandidaten vorschlagen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.
- (3) Das Tagungspräsidium kann auch im Verlaufe der Versammlung auf Antrag neu gewählt werden, wobei der Antrag auf Neuwahl des Tagungspräsidiums einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf.

§ 4 Tagungspräsidium

- (1) Der amtierende Präsident des Tagungspräsidiums eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium wacht über die Ordnung und den Ablauf der Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der amtierende Tagungspräsident kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Sitzungsteilnehmer von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.
- (2) Der amtierende Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Der amtierende Tagungspräsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

Geschäftsordnung BMV der Bundesvereinigung UNITED

- (3) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident die Sitzung unterbrechen.
- (4) Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Die Bundesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der Bundesmitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Auf Vorschlag der Antragskommission bestimmt die Bundesmitgliederversammlung, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge auf der Bundesmitgliederversammlung zu beraten sind. Der Bundesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist.
- (3) Anträge auf Änderung der Bundessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.
- (4) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 7 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

- (1) Der Bundesvorstand benennt eine Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder überprüft. Diese soll aus mindestens 3 Personen bestehen.
- (2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt die Bundesmitgliederversammlung eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. Die Mitglieder können weitere Kandidaten vorschlagen. Die Wahl der Stimmzählkommission erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen. Diese Stimmzählkommission soll aus mindestens 5 Personen bestehen.
- (3) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt die Versammlung für die jeweilige Bundesmitgliederversammlung eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge auf Form, Frist und Inhalt prüft und der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung Empfehlungen für die strukturierte Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen und vorschlagen, bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und Aussprache zur Abstimmung zu stellen. Die Antragskommission besteht aus maximal 3 Personen.
- (4) Bewerbungen für die Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission und Antragskommission können beim Bundesvorstand eingereicht werden.

Geschäftsordnung BMV der Bundesvereinigung UNITED

§ 8 Behandlung von Anträgen

- (1) Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Tagungspräsidenten der Bundesmitgliederversammlung zur Beratung aufgerufen sind, zunächst vom Antragsteller begründet.
- (2) Die Bundesmitgliederversammlung kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung gesetzt werden.

§ 9 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt zu Bundesmitgliederversammlung sind:
 1. der Bundesvorstand der Bundesvereinigung UNITED,
 2. die Landesvorstände der Landesvereinigungen der UNITED,
 3. die Landesmitgliederversammlungen der Landesvereinigungen UNITED,
 4. die Bezirksvorstände der Bezirksvereinigungen der UNITED,
 5. die Bezirksmitglieder- bzw. Bezirksdelegiertenversammlungen der Bezirksvereinigungen der UNITED,
 6. der Bundesvorstand der Jugendorganisation YOUNG UNITED,
 7. die Bundesfachausschüsse der Bundesvereinigung UNITED,
 8. die Mitglieder- bzw. Delegierten der Bundesvereinigung UNITED unter Maßgabe des §9, Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sachanträge können von Mitgliedern für Bundesmitgliederversammlungen nur eingebracht werden, wenn diese von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor der Bundesmitgliederversammlung.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf Bundesmitgliederversammlung können mündlich stellen:
 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
 2. die Antragskommission,
 3. der Bundesvorstand.

§ 10 Antragstellung

- (1) Anträge, die auf der ordentlichen Bundesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind der Bundesgeschäftsstelle auf elektronischem Weg einzureichen. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Bundesvorstand der Bundesvereinigung UNITED hat das Recht, Anträge ohne Fristen einzureichen.
- (2) Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstands der Bundesvereinigung UNITED sollen den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung auf elektronischem Weg zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf der Bundesmitgliederversammlung als Drucksache in mindestens 50-facher Ausfertigung vorliegen.
- (3) Abweichend von § 10 Absatz 1 und 2 sind Dringlichkeitsanträge möglich, wenn ihre Behandlung von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen wird. Für die Antragsberechtigung gilt § 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Bundesmitgliederversammlung, ohne Aussprache und

Geschäftsordnung BMV der Bundesvereinigung UNITED

ohne Begründung des Antrags durch die Antragsteller. Das Recht zur sachlichen Begründung der Dringlichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Der amtierende Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Die Bundesmitgliederversammlung kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Rederecht

- (1) Redeberechtigt auf der Bundesmitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend thematisch zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Bundesmitgliederversammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (4) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

§ 13 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluss der Rednerliste,
 3. auf Schluss der Debatte,
 4. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 5. auf Verweisung an ein Gremium der UNITED,
 6. auf Neuwahl des Tagungspräsidiums,
 7. auf Schluss der Sitzung.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

Geschäftsordnung BMV der Bundesvereinigung UNITED

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.10.2018 in Stuttgart mit dem Beschluss der Satzung zur Gründung der Bundesvereinigung UNITED in Kraft.

Stuttgart, den 13.10.2018

Der Bundesvorstand:

Vorname Name –Vorsitzende	Uschi Bauer
Vorname Name –Bundesschatzmeisterin	Gabriele Schelber
Vorname Name -stv. Vorsitzender	Thomas Ostheim
Vorname Name -stv. Vorsitzender	Peter Jakobeit
Vorname Name -stv. Vorsitzende	Diogenes von der Töss
Vorname Name -stv. Vorsitzender	Werner Weisser